

Zahl: 031-2/Bpl/06/1995-Wi

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 21. Juni 1995, mit der ein Teilbebauungsplan für die Parzelle Nr. 933 und Teilflächen der Parzellen Nummern 946/1, 946/2 sowie 950/2, KG Gradnitz, somit der **Teilbebauungsplan „Gradnitz, Einkauf Miegerer Straße SO“** erlassen wird.

Auf Grund der §§ 24 ff. des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl.Nr. 23/1995, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen bzw. der oben aufgezählten Teilflächen der einzelnen Parzellen wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.

(2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

### **§ 2**

#### **Größe und Begrenzung des Baugrundstückes**

Die Größe und Begrenzung des Baugrundstückes wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

### **§ 3**

#### **Widmung des Grundstückes**

Das von diesem Teilbebauungsplan erfaßte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebental als „*Bauland-Wohngebiet*“ und „*Grünland an der Straße*“ festgelegt.

### **§ 4**

#### **Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes**

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) jenes Teiles des Baugrundstückes, das für die Errichtung des Verkaufsobjektes samt Lagerraum und Nebenräumen bestimmt ist, wird mit maximal 0,3 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung nach Absatz 1 darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstell- und Parkplatzflächen mindestens 10 % der Grundstücksfläche als zu gestaltende Grünfläche erhalten bleibt.

**§ 5****Geschoßanzahl**

Die Bebauung hat eingeschößig (ebenerdig) zu erfolgen. Die Gesamthöhe des Objektes darf 7,50 m, gemessen ab dem verglichenen Niveau des Baugrundstückes, nicht überschreiten.

-

**§ 6****Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt. Die Breite des in die Miegerer Landesstraße einbindenden Zu- und Abfahrtsweges, welcher an das öffentliche Gut Wege abzutreten ist, muß mit dem Mindestmaß von 7,00 m ausgebildet werden. Es sind insgesamt 52 Stellplätze zu errichten, die entsprechend der zeichnerischen Darstellung mit Bäumen und Hecken auszugestalten sind.

**§ 7****Baulinien**

Die Baulinien werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt und sind zwingend.

**§ 8****Dachform**

Als Dachform für die als Geschäftsobjekt bestimmte Baulichkeit wird ein abgewalmtes Satteldach, evtl. mit überhöhtem Haupt- bzw. Mittelfirst, und einer Dachneigung von 20 bis 25° festgelegt. Der Mittelfirst darf eine Dachneigung von max. 60° aufweisen.

**§ 9****Dachfarbe- und Material der Dachhaut**

- (1) Die Farbe der Dachhaut hat „rotbraun“ oder „dunkelbraun“ zu sein.
- (2) Die Eindeckung muß aus kleinformatigem, schuppenartigem, hartem Dachdeckungsmaterial bestehen.

**§ 10****Färbelungen**

Die Fassaden sind in weiß und in Pastelltönen auszuführen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:  
DER BÜRGERMEISTER:

Helmut WOSCHITZ, e.h.

ANGESCHLAGEN AM: 26.06.1995  
ABGENOMMEN AM: